

Fußball-Sport-Verein 1928 Mosbach e.V.



# SATZUNG



## Inhaltsverzeichnis

A) Allgemein	3
§ 1. Name, Sitz, Eintragung und Geschäftsjahr	3
§ 2. Zweck des Vereins	3
§ 3. Gemeinnützigkeit und Vergütungen	3
B) Vereinsmitgliedschaft	4
§ 4. Mitgliedschaft	4
§ 5. Erwerb der Mitgliedschaft	4
§ 6. Beendigung der Mitgliedschaft	4
§ 7. Ausschluss aus dem Verein	5
C) Rechte und Pflichten der Mitglieder	6
§ 8. Beitragsleistungen	6
§ 9. Rechte und Pflichten der Mitglieder und Ordnungsgewalt des Vereins	6
D) Die Organe des Vereins	7
§ 10. Die Vereinsorgane	7
§ 11. Ordentliche und außerordentliche Mitgliederversammlung	7
§ 12. Zuständigkeit der Mitgliederversammlung	8
§ 13. Gesamtvorstand	8
§ 14. Vorstand gem. § 26 BGB.	8
§ 15. Ältestenrat	9
§ 16. Ausschüsse	9
§ 17. Beschlussfassung, Protokollierung	9
E) Vereinsjugend	10
§ 18. Die Vereinsjugend	10
F) Sonstige Bestimmungen	10
§ 19. Satzungsänderungen	10
§ 20. Kassenprüfung	10
G) Schlussbestimmungen	10
§ 21. Auflösung des Vereins und Vermögensanfall	10
§ 22. Gültigkeit dieser Satzung, Schlussbestimmungen	10



## **A) Allgemein**

### **§ 1. Name, Sitz, Eintragung und Geschäftsjahr**

Der 1928 gegründete Verein führt den Namen Fußball-Sportverein 1928 Mosbach

Der Sitz des Vereins ist in 64850 Schaafheim, OT Mosbach.

Der Verein ist im Vereinsregister des AG Darmstadt eingetragen.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### **§ 2. Zweck des Vereins**

#### **Vereinszweck**

- (1) Der Verein bezweckt die Pflege der Leibesübungen auf breiter Grundlage und die Förderung des Sports als Mittel zur Erhaltung der Gesundheit und als Möglichkeit für insbesondere junge Menschen, ihr Leistungsvermögen zu erproben;
- (2) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke i.S.d. Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (3) Der Verein fördert den Leistungssport auf allen Ebenen und widmet sich insbesondere auch dem Freizeit- und Breitensport;
- (4) Der Verein bezweckt die Pflege und Förderung der allgemeinen Jugendarbeit.
- (5) Der Verein ist Mitglied im Landessportbund Hessen, im Hessischen Fußballverband, im Hessischen Turnverband und im Hessischen Behinderten- und Rehabilitations-Sportverband. Der Verein erkennt die Satzungen der vorgenannten Verbände an.

#### **Der Vereinszweck wird erreicht durch:**

- (1) das Abhalten von regelmäßigen Trainingsstunden;
- (2) die Durchführung eines leistungsorientierten Trainingsbetriebes;
- (3) den Aufbau eines umfassenden Trainings- und Übungsprogramms für alle Bereiche, einschließlich des Freizeit- und Breitensports;
- (4) die Teilnahme an sportsspezifischen und auch übergreifenden Sport- und Vereinsveranstaltungen;
- (5) die Durchführung von allgemeinen Jugendveranstaltungen und -Maßnahmen;
- (6) die Beteiligung an Verbandsspielen, Turnieren, Vorführungen, und sportlichen Wettkämpfen.

### **§ 3. Gemeinnützigkeit und Vergütungen**

- (1) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Alle Mittel des Vereins dürfen nur zu satzungsgemäßen Zwecken verwendet werden.
- (3) Der Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen, begünstigt werden.
- (5) Die Ämter des Vereinsvorstandes werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.
- (6) Abweichend von Absatz 5 kann den Vorstandsmitgliedern für ihre Vorstandstätigkeit eine angemessene Vergütung gezahlt werden. Die Höhe richtet sich nach der jeweiligen steuerlichen Regelung für die Ehrenamtspauschale.
- (7) Ausscheidende Mitglieder haben gegen den Verein keinen Anspruch am Vereinsvermögen.



## **B) Vereinsmitgliedschaft**

### **§ 4. Mitgliedschaft**

- (1) Mitglied des Vereins können nur natürliche oder juristische Personen werden.
- (2) Der Verein hat:
  - a. ordentliche Mitglieder,
  - b. Ehrenmitglieder.
- (3) Auf Vorschlag des Gesamtvorstandes kann die Mitgliederversammlung Personen, die sich um den Verein in besonderer Weise verdient gemacht haben (mindestens 10 Jahre Mitglied) und Mitglieder, die mindestens 50 Jahre Mitglied im Verein sind und das 65. Lebensjahr vollendet haben, zu Ehrenmitgliedern ernennen.
- (4) Auf Antrag kann ein Mitglied das Ruhen seiner Mitgliedschaft schriftlich beim Gesamtvorstand beantragen. Dies kann insbesondere erfolgen bei längeren Abwesenheiten (z. B. beruflicher Art, Ableistung des Wehrdienstes etc.) oder aufgrund besonderer persönlicher oder familiärer Gründe. Während des Ruhens der Mitgliedschaft sind die Mitgliedschaftsrechte und -pflichten des Mitglieds ausgesetzt.

### **§ 5. Erwerb der Mitgliedschaft**

- (1) Die Mitgliedschaft wird durch Aufnahme erworben. Es ist ein schriftliches Aufnahmegesuch an den Vorstand zu richten.
- (2) Das Aufnahmegesuch eines beschränkt Geschäftsfähigen oder Geschäftsunfähigen ist von dem/den gesetzlichen Vertreter(n) zu stellen.
- (3) Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.
- (4) Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht. Die Ablehnung der Aufnahme muss nicht begründet werden.

### **§ 6. Beendigung der Mitgliedschaft**

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch:
  - a. Austritt aus dem Verein (Kündigung),
  - b. Streichung von der Mitgliederliste,
  - c. Ausschluss aus dem Verein oder
  - d. Tod/Erlöschen der Rechtsfähigkeit der juristischen Personen.
- (2) Der Austritt aus dem Verein (Kündigung) erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Der Austritt kann nur nach mindestens 12 Monaten und nach Ablauf des Kalenderjahres, unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 3 Monaten, erklärt werden.
- (3) Ein ordentliches Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz schriftlicher Mahnung mit der Zahlung von Beiträgen an die zuletzt dem Verein bekannte Adresse in Verzug ist.
- (4) Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis. Noch ausstehende Verpflichtungen aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, insbesondere ausstehende Beitragspflichten, bleiben hiervon unberührt.



## **§ 7. Ausschluss aus dem Verein**

- (1) Ein Ausschluss kann erfolgen, wenn ein Mitglied in grober Weise den Interessen des Vereins und seiner Ziele zuwiderhandelt und ein wichtiger Grund gegeben ist.
- (2) Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand auf Antrag, nach Anhörung des Ältestenrates. Zur Antragstellung ist jedes Mitglied berechtigt.
- (3) Der Ausschließungsantrag ist dem betreffenden Mitglied samt Begründung mit der Aufforderung zuzuleiten, sich binnen einer Frist von zwei Wochen schriftlich zu erklären. Nach Ablauf der Frist ist unter Berücksichtigung der etwa eingegangenen Äußerung des Mitglieds zu entscheiden.
- (4) Der Gesamtvorstand entscheidet mit einer Zwei-Drittel-Mehrheit.
- (5) Der Ausschließungsbeschluss wird sofort mit Beschlussfassung wirksam.
- (6) Der Beschluss des Vorstandes ist dem Mitglied schriftlich mit Gründen mitzuteilen.
- (7) Gegen den Ausschließungsbeschluss steht dem betroffenen Mitglied das Rechtsmittel der Beschwerde zu. Diese ist innerhalb einer Frist von zwei Wochen ab Mitteilung der Entscheidung schriftlich an den Gesamtvorstand zu richten. Sie ist zu begründen. Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung.
- (8) Über die Beschwerde entscheidet die nächste Mitgliederversammlung.
- (9) Der Weg zu den ordentlichen Gerichten bleibt unberührt.



## **C) Rechte und Pflichten der Mitglieder**

### **§ 8. Beitragsleistungen**

- (1) Es ist ein Mitgliedsbeitrag zu leisten.
- (2) Die Höhe der Mitgliedsbeiträge und deren Zahlweise und Fälligkeit wird von der Mitgliederversammlung festgelegt.
- (3) Die Beitragshöhe kann nach Mitgliedergruppen/Abteilungen unterschiedlich festgesetzt werden. Die Unterschiede müssen sachlich gerechtfertigt sein.
- (4) Der Vorstand kann in begründeten Einzelfällen Beitragsleistungen und -pflichten ganz oder teilweise erlassen oder stunden.
- (5) Ehrenmitglieder sind beitragsfrei. Für die außerordentliche Mitgliedschaft kann die Beitragsordnung besondere Beitragsregelungen festlegen.
- (6) Der Vorstand ist zudem ermächtigt, eine Beitragsordnung zu erlassen und darin Einzelheiten zum Beitragswesen des Vereins zu regeln.

### **§ 9. Rechte und Pflichten der Mitglieder und Ordnungsgewalt des Vereins**

- (1) Personen, die ein Amt im Verein bekleiden, müssen das 18. Lebensjahr vollendet haben.
- (2) Mitglieder bis zu 18 Jahren besitzen in der Mitgliederversammlung kein Stimmrecht.
- (3) Alle Mitglieder haben das Recht, sämtliche durch die Satzung gewährleisteten Einrichtungen des Vereins zu benutzen.
- (4) Jedes Mitglied verpflichtet sich, gegebenenfalls einem gegen das Mitglied eingeleiteten Ordnungsverfahren vor dem dafür satzungsrechtlich bestimmten Organ zu unterwerfen. Jedes Mitglied ist verpflichtet, sich einer Ladung eines Ordnungsorgans Folge zu leisten und vor ihm wahrheitsgemäß auszusagen.
- (5) Sollte es zwischen dem Verein und einem Mitglied zu Streitigkeiten aus dem Mitgliedschaftsverhältnis kommen, ist zunächst eine Klärung mit dem Gesamtvorstand herbeizuführen. Gegen eine Entscheidung des Gesamtvorstandes hat das betroffene Mitglied das Recht, die nächste Mitgliederversammlung anzurufen.



## **D) Die Organe des Vereins**

### **§ 10. Die Vereinsorgane**

Die Organe des Vereins sind:

- (1) die Mitgliederversammlung,
- (2) der Gesamtvorstand,
- (3) der Vorstand nach § 26 BGB.

### **§ 11. Ordentliche und außerordentliche Mitgliederversammlung**

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das höchste gesetzgebende Organ des Vereins.
- (2) Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet in der Regel einmal jährlich, zum Ende eines Geschäftsjahres, statt. Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand in der Schaafeimer Zeitung. Zwischen dem Tag der Einberufung und der Mitgliederversammlung muss eine Frist von zwei Wochen liegen. Die Tagesordnung, die der Vorstand festlegt, ist der Einladung beizufügen.
- (3) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn dies im Interesse des Vereins erforderlich ist. Absatz 2 gilt entsprechend. Das Minderheitenverlangen ist von mindestens 1/3 der Vereinsmitglieder zu stellen.
- (4) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung. Beschlüsse über Satzungsänderungen bedürfen der Zustimmung von 2/3 der anwesenden Mitglieder
- (5) Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von einem anderen Mitglied des Vorstandes geleitet.
- (6) Vor jeder Wahl ist ein Wahlausschuss, bestehend aus drei Mitgliedern zu bestellen, der die Aufgabe hat, die Wahlen durchzugeben und ihr Ergebnis bekannt zu geben.
- (7) Über alle Mitgliederversammlungen ist ein Protokoll zu führen, das von dem Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterschreiben ist. Außerdem sind bei allen Mitgliederversammlungen zu Beginn zwei Beurkunder zu bestellen, die das Protokoll ebenfalls mit unterschreiben.
- (8) Alle Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen per Handzeichen. Wenn der Antrag auf geheime Abstimmung gestellt wird, entscheidet darüber die Mitgliederversammlung.
- (9) Jedes Mitglied kann bis spätestens zwei Tage vor der Mitgliederversammlung schriftlich beim Gesamtvorstand eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Der Versammlungsleiter hat Ergänzungen der Tagesordnung, die von den Mitgliedern beantragt wurden, bekannt zugeben. Die Versammlung beschließt die Aufnahme von Ergänzungen der Tagesordnung.
- (10) Anträge zur Mitgliederversammlung können vom Gesamtvorstand und von den Mitgliedern eingebracht werden. Sie müssen eine Woche vor der Versammlung dem Vorstand schriftlich mit Begründung vorliegen.
- (11) Für die Zulassung von Dringlichkeitsanträgen zur Beratung und Beschlussfassung ist die einfache Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich. Als Dringlichkeitsanträge sind nur solche Anträge zulässig, die ihrer Natur nach nicht fristgerecht eingereicht werden konnten. Satzungsänderungen oder Auflösungsanträge sind von dieser Regelung grundsätzlich ausgeschlossen.



## **§ 12. Zuständigkeit der Mitgliederversammlung**

- (1) Die Mitgliederversammlung ist ausschließlich in folgenden Vereinsangelegenheiten zuständig:
- (2) Bericht des Vorstandes, des Kassenverwalters und der Kassenprüfer;
- (3) Berichte der Abteilungsleiter;
- (4) Entlastung des Gesamtvorstandes;
- (5) Neuwahl der Gesamtvorstandsmitglieder (Vorstand, Ältestenrat, Kassenprüfer);
- (6) Beschlussfassung über Anträge des Vorstandes und Anträge der Mitglieder;
- (7) Bestätigung der Abteilungsleiter und Ausschüsse.

## **§ 13. Gesamtvorstand**

- (1) Der Gesamtvorstand des Vereins besteht aus:
  - a. dem 1. Vorsitzenden,
  - b. dem 2. Vorsitzenden,
  - c. dem Kassenverwalter,
  - d. dem Schriftführer,
- (2) dem Vorsitzenden des Ältestenrates,
- (3) dem Abteilungsleiter Fußball,
- (4) dem Abt. Leiter Alte Herren Fußball
- (5) dem Abt. Leiter Jugendfußball,
- (6) dem/der Abteilungsleiter/-in Gymnastik,
- (7) dem/der Abteilungsleiter/-in Gymnastikjugend
- (8) Der Gesamtvorstand Position a. bis d. wird durch die Mitgliederversammlung gewählt. Die Amtszeit beträgt zwei Jahre. Eine Wiederwahl ist zulässig. Abwesende können gewählt werden, wenn sie ihre Bereitschaft zur Annahme des Amtes vorher schriftlich erklärt haben.
- (9) Scheidet ein Mitglied des Gesamtvorstandes vorzeitig aus, so kann der Gesamtvorstand für die restliche Amtszeit des Ausgeschiedenen einen Nachfolger bestimmen.

## **§ 14. Vorstand gem. § 26 BGB.**

- (1) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den 1. Vorsitzenden und durch den 2. Vorsitzenden vertreten.
- (2) Es besteht Einzelvertretungsbefugnis.
- (3) Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Organ des Vereins übertragen sind. Der Vorstand bleibt auch nach Ablauf der Amtszeit im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist. Die Mitglieder des Vorstandes haben in der Vorstandssitzung je eine Stimme. Sitzungen des Vorstandes werden durch den 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden, einberufen.
- (4) Der Vorstand hat insbesondere folgende Aufgaben:
  - a. Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung,
  - b. Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung,
  - c. Buchführung, Erstellung des Jahresberichts- und der Jahresrechnung,
  - d. Für die Erledigung bestimmter Aufgaben kann der Vorstand Ausschüsse bilden,
  - e. Beschlussfassung über die Aufnahme von Mitgliedern,
  - f. Streichung von Mitgliedern aus der Mitgliederliste,
  - g. Ausschluss von Mitgliedern.



## § 15. Ältestenrat

- (1) Der Ältestenrat besteht aus mindestens drei Mitgliedern, die in der ordentlichen Mitgliederversammlung gewählt werden und die aus ihrer Mitte den Vorsitzenden wählen.
- (2) Der Ältestenrat ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Über die Sitzungen ist ein Protokoll zu führen, in das die Beschlüsse im Wortlaut aufzunehmen sind.
- (3) Der Ältestenrat handelt in Vertretung der Mitglieder. Ihm obliegen:
  - a. die Pflege guter Beziehungen der Vereinsmitglieder untereinander, desgleichen zum Vorstand und zu den Ausschüssen, insbesondere sollen persönliche Angelegenheiten und Differenzen im Vereinsinteresse außergerichtlich geschlichtet werden;
  - b. Beratung des Vorstandes in wichtigen Vereinsangelegenheiten, insbesondere hinsichtlich der Änderung des Vereinszweckes, der Ehrung von Mitgliedern und anderer Personen, des Verfahrens gegen Mitglieder, der Eingehung von finanziellen Verpflichtungen.
- (4) Ein Vorstandsmitglied kann nicht Mitglied des Ältestenrates sein.
- (5) Im Bedarfsfalle übt der Ältestenrat die Funktion eines Ehrenrates aus.

## § 16. Ausschüsse

Der Vorstand kann für bestimmte Arbeitsgebiete des Vereins Ausschüsse einsetzen, die nach seinen Weisungen die ihnen übertragenen Aufgaben zu erfüllen haben. (Spelausschuss, Wirtschafts- und Vergnügungsausschuss etc.). An Ausschusssitzungen hat mindestens ein Vorstandsmitglied teil zu nehmen. Der Sportwart ist zugleich Vorsitzender des Spelausschusses. Die Ausschussmitglieder werden in der Mitgliederversammlung nach Vorschlag bestätigt. Die Ausschüsse können nach Beschlussfassung des Vorstandes jederzeit erweitert oder aufgelöst werden. Trainer oder Übungsleiter unterstehen weisungsgebunden ausschließlich dem Vorstand. Er hat lediglich mit den betreffenden Ausschüssen zusammenzuarbeiten.

## § 17. Beschlussfassung, Protokollierung

- (1) Alle Organe des Vereins fassen ihre Beschlüsse mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit diese Satzung keine andere Regelungen vorsieht. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht berücksichtigt. Stimmengleichheit bedeutet Ablehnung. Eine Stimmrechtsübertragung ist ausgeschlossen.
- (2) Alle Beschlüsse der Organe sind schriftlich zu protokollieren und vom jeweiligen Protokollführer und vom Leiter der Versammlung zu unterzeichnen.



## **E) Vereinsjugend**

### **§ 18. Die Vereinsjugend**

- (1) Für alle Sportarten, die im Verein betrieben werden, sollen Jugendgruppen gebildet werden.
- (2) Diese Gruppen bilden Jugendabteilungen, die von Abteilungsleitern geleitet werden. Es stehen diesen weitere Betreuer zur Verfügung.
- (3) Abteilungsleiter und Betreuer sollen durch die Mitgliederversammlung bestätigt werden.

## **F) Sonstige Bestimmungen**

### **§ 19. Satzungsänderungen**

- (1) Über Satzungsänderungen entscheidet die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von zwei Drittel der abgegebenen gültigen Stimmen.
- (2) Anträge auf Satzungsänderungen müssen mindestens vier Wochen vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand eingereicht werden.

### **§ 20. Kassenprüfung**

- (1) Die Mitgliederversammlung wählt alle 2 Jahre zwei Kassenprüfer, die nicht dem Gesamtvorstand oder einem sonstigen Vereinsorgan angehören dürfen.
- (2) Die Amtszeit der Kassenprüfer entspricht der des Vorstandes.
- (3) Die Kassenprüfer prüfen einmal jährlich die gesamte Vereinskasse mit allen Konten, Buchungsunterlagen und Belegen und erstatten dem Gesamtvorstand und der Mitgliederversammlung darüber einen Bericht.

## **G) Schlussbestimmungen**

### **§ 21. Auflösung des Vereins und Vermögensanfall**

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur beschlossen werden, wenn der Vorstand oder ein Drittel der Mitglieder dies beantragt und die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen dies beschließt.
- (2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Schaafheim, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Ortsteil Mosbach zu verwenden hat.

### **§ 22. Gültigkeit dieser Satzung, Schlussbestimmungen**

Diese Satzung wurde durch die Mitgliederversammlung am 11.04.2015 beschlossen.

- (1) Die Satzung tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.
- (2) Alle bisherigen Satzungen des Vereins treten zu diesem Zeitpunkt damit außer Kraft.

---

Ort / Datum

1. Vorsitzender

Schriftführer